



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 7. März 2015

Nr. 10

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Nottkleff“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 6. 2. 2015 S. 93

#### Bekanntmachungen

Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben 47. Umlegung der Leitung Nr. 7/3/1 (DN 300) in Dortmund-Hostedde S. 97

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 97 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 98 – desgl. S. 98 – Kraftloserklärungen der Stadtparkasse Herdecke S. 98 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 98

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### VERORDNUNGEN

#### 144. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Nottkleff“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 6. 2. 2015

##### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziele
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 7 Jagdliche Regelungen
- § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 9 Befreiungen
- § 10 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz<sup>1</sup> in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW<sup>2</sup> wird im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW<sup>3</sup> verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebiet

Im Märkischen Kreis wird in der Gemeinde Schalksmühle das Gebiet „Nottkleff“ in einer Größe von ca. 22 ha als Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 a des Landschaftsgesetzes NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Schalksmühle.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind aus dem anliegenden Ausschnitt aus der topographischen Kar-

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. NR. 51 Seite 2542 ff), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>2</sup> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185)

<sup>3</sup> Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW S. 254)

te im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte) und der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziele

- (1) Die Unterschutzstellung erfolgt
  1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung<sup>4</sup> regional und überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten der überwiegend durch alte Buchen- und Eichen-Buchenwälder eingenommenen, z. T. sehr steilen Hangbereiche mit Schluchtwaldrelikten westlich der Volme, nördlich der Ortschaft Im Dahl; eingeschlossen sind ein naturnaher, erlengesäumter Quellbach sowie mehrere natürliche Silikat-Felsformationen im Gebiet. Neben den zusammenhängenden Waldkomplexen ist im Randbereich bei Schlüchtern artenreiches Nass- und Feuchtgrünland einbezogen. Schutzziel ist hier die Erhaltung einer orchideenreichen Nasswiese sowie eines Sickerquellenkomplexes.
  2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen, erdgeschichtlichen und bodenkundlichen Gründen (insbesondere zur Erhaltung von Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential und hoher Regelungs- und Pufferfunktion);
  3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung oder Wiederherstellung eines Laubwaldgebietes mit den für den Naturraum typischen natürlichen Buchen- und Schluchtwaldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase, und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten natürlichen Waldgesellschaften hat Vorrang vor der Pflanzung und ist entsprechend zu unterstützen.

## § 3

### Verbote

- (1) Es ist verboten,
  1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege;  
unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 8 Nr. 2 dieser Verordnung und das Betreten der Uferbereiche durch Kanusportler 15 Meter vor und hinter den Wehren der Volme.
  2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
unberührt bleibt der Gemeindegebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes<sup>5</sup>.
4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;  
unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören, sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;  
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 7 dieser Verordnung.
6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;  
unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.
7. Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;  
unberührt bleibt die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Bohrungen oder Schürfe) durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen, zur bodenkundlichen oder geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;  
unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendiger ortsüblicher Kulturzäune.

<sup>4</sup> Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.

<sup>5</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW S. 133)

11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;  
unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.
  12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;  
unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.
  13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
  14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;
  15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln;
  16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Ball-, Luft-, Schieß- und Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese sowie vergleichbare Sportarten bzw. Freizeitaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;
  17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;  
unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.
  18. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubereiten, zu roden oder zu dränieren;
  19. Hunde frei laufen zu lassen oder unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;  
unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 7 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.
- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

#### **§ 4 Erlaubnisvorbehalt**

Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem zuständigen Regionalforstamt.

#### **§ 5**

##### **Landwirtschaftliche Regelungen**

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch,
  - a) die Umwandlung von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland;
  - b) die Durchführung von Pflegeumbrüchen sowie das Abbrennen, Mulchen und die Einsaat von Grünland und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen ohne vorherige Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
  - c) Dränagen zu verlegen, zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
  - d) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerücken;
  - e) Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören;
  - f) Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
  - g) bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern;
- (3) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 dieser Verordnung hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

#### **§ 6**

##### **Forstwirtschaftliche Regelungen**

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft<sup>6</sup> in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch,
  - a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit nicht standortheimischen Baumarten wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;
  - b) den Laubholzanteil im Laubwald, Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern; das gilt auch für die gezielte waldbauliche Unterstützung der natürlichen Verjüngung von Nadelgehölzen.
  - c) Quellbereiche, Siepen und Bachtäler mit Nadelbäumen wiederaufzuforsten;
  - d) die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen;
  - e) Kahlhiebe oder eine in der Wirkung gleichkommende Auslichtung auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen;  
unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung,

<sup>6</sup> Landesforstgesetz NRW (LfoG-NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW 1980 S. 546), zuletzt geändert durch Viertes ÄndGesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 727)

Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholz- bzw. Mischwaldbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

- f) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen; unberührt bleibt die Verkehrssicherung gem. § 8 Abs. 4 der Verordnung.
  - g) Baumstubben zu roden;
  - h) die mechanische Bodenbearbeitung und Umlagerung von Waldböden sowie die flächige Befahrung von Waldbeständen außerhalb der dauerhaft festgelegten Rückewege;
  - i) bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen; unberührt bleiben die Befestigung vorhandener forstwirtschaftlicher Wege und Holzlagerplätze nach Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune für die Dauer der notwendigen Standzeit.
  - j) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden; unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Schäl- und Verbissschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
  - k) Düngemittel auszubringen; unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung während der Vegetationsruhe außerhalb von Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW.
  - l) die Entnahme von stehendem und liegendem Totholz ab einer Stärke von 50 cm Brusthöhendurchmesser.
- (3) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 6 (2) hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

## § 7

### Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz<sup>7</sup> i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG NRW.
- (2) Verboten ist jedoch,
  - a) Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirrungen anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker und Wildwiesen mit dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
  - b) Wild auszusetzen;
  - c) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
- (3) Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Unberührt bleibt die Errichtung von offenen Anzitzleitern.

<sup>7</sup>Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386)

## § 8

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

- 1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde und / oder das zuständige Regionalforstamt angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden;
- 2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind;
- 3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen werden;
- 4. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 34 Abs. 4 c LG NRW aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; der Träger der Maßnahmen hat die untere Landschaftsbehörde und, sofern Wald betroffen ist, das zuständige Regionalforstamt unverzüglich zu unterrichten.
- 5. die sonstigen von der zuständigen unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten, in Auftrag gegebenen oder mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen; sobald Wald betroffen ist, ist das Einvernehmen mit dem Regionalforstamt herzustellen.

## § 9

### Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

## § 10

### Gesetzlicher Biotopschutz

- (1) Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 des Landschaftsgesetzes NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 30 BNatSchG genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 30 BNatSchG.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung erfassten und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde begrenzten Biotope ergeben sich aus der Naturschutzkarte.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

## § 12

### Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbürokratiegesetzes gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg – höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

## § 13

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Arnsberg, den 6. Februar 2015

51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde  
gez. Dr. Gerd Bollermann  
Regierungspräsident

(1827) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 93

## BEKANTMACHUNGEN

### 145. Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben 47. Umlegung der Leitung Nr. 7/3/1 (DN 300) in Dortmund-Hostedde

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12. 2. 2015  
64.21.3.3-2015-1

#### Bekanntmachung

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, plant eine Sanierung des etwa 450 m langen erdverlegten Leitungsabschnitts durch Neuverlegung in DN 300 in gleicher Trasse in Dortmund-Hostedde aufgrund von in der jüngsten Vergangenheit in diesem Leitungsabschnitt aufgetretenen integritätsbeeinflussenden Feststellungen. Die Leitungsverlegung erfolgt grundsätzlich in offener Bauweise. Die Querung der Bahnlinie Dortmund-Lünen erfolgt geschlossen.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.2.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass

durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag  
gez. Isermann

(162) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 97



### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 146. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE21 4305 0001 0333 1230 32 und DE40 4305 0001 0333 4149 51 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE21 4305 0001 0333 1230 32 und DE40 4305 0001 0333 4149 51 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 6. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

T 21/15

Bochum, 19. 2. 2015

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften  
(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 97

### 147. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE18 4305 0001 0309 2285 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0309 2285 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 6. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 22/15

Bochum, 19. 2. 2015

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften  
(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 97

**148. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 6. 11. 2014 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE43 4305 0001 0343 2385 72 und DE91 4305 0001 0343 6691 64 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE43 4305 0001 0343 2385 72 und DE91 4305 0001 0343 6691 64 werden für kraftlos erklärt.

P 99/14

Bochum, 23. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 98

**149. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 7. 11. 2014 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE75 4305 0001 0312 5309 00 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE75 4305 0001 0312 5309 00 wird für kraftlos erklärt.

C 101/14

Bochum, 23. 2. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 98

**150. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 833 223 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 18. 2. 2015

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 98

**151. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 808 555 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 18. 2. 2015

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 98

**152. Aufgebot der Sparkasse Soest**

Das Sparkassenbuch Nr. 310 659 180 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

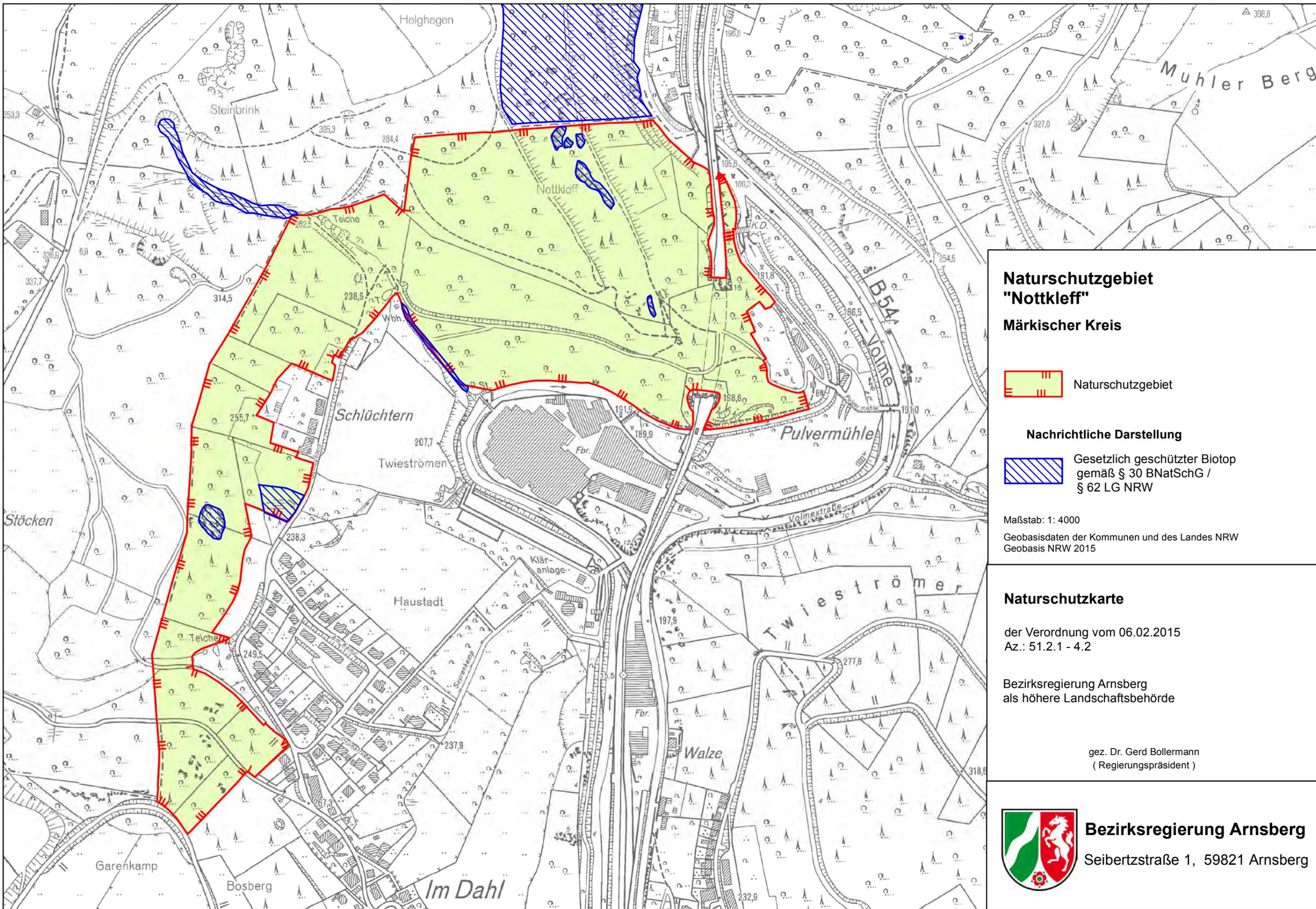
Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 19. 5. 2015 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 19. 2. 2015

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 98



### Naturschutzgebiet "Nottkloff"

Märkischer Kreis

 Naturschutzgebiet

#### Nachrichtliche Darstellung

 Gesetzlich geschützter Biotop  
gemäß § 30 BNatSchG /  
§ 62 LG NRW

Maßstab: 1: 4000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
Geobasis NRW 2015

#### Naturschutzkarte

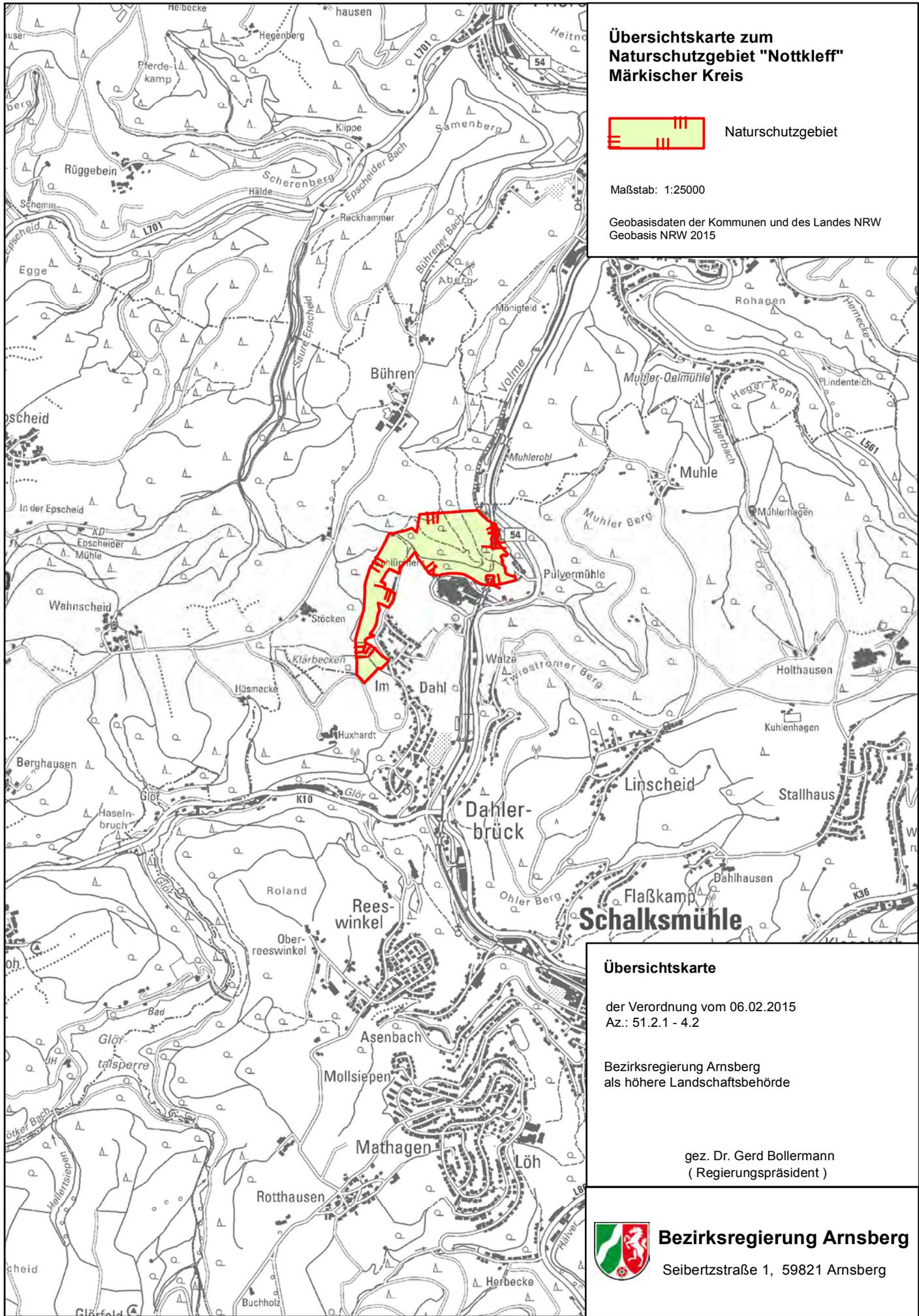
der Verordnung vom 06.02.2015  
Az.: 51.2.1 - 4.2

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann  
( Regierungspräsident )



**Bezirksregierung Arnsberg**  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg



**Übersichtskarte zum  
Naturschutzgebiet "Nottkleff"  
Märkischer Kreis**



Naturschutzgebiet

Maßstab: 1:25000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
Geobasis NRW 2015

**Übersichtskarte**

der Verordnung vom 06.02.2015  
Az.: 51.2.1 - 4.2

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann  
(Regierungspräsident)



**Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg





Foto Florian Kopp

## Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

**Das Programm** „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

### Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING